

§ 9 WFPolG 2015 Allgemeine Pflichten

WFPolG 2015 - Wiener Feuerpolizeigesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Wer einen Brand bemerkt, hat die Gefährdeten zu warnen und auf dem schnellsten Wege die Feuerwehr zu verständigen.

In Kraft seit 05.06.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at